

Wahlbekanntmachung

Am **12. September 2021** wird in der Stadt Dinklage ein neuer **Stadtrat** (Stadtratswahl) und eine **Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister** (Direktwahl) gewählt. Eine etwaige notwendige Stichwahl für die Direktwahl findet am **26. September 2021** statt. Für die Wahlen wird aufgrund des §§ 16 und 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt gegeben:

I. **Zahl der zu wählenden Abgeordneten zur Stadtratswahl**

Für den Stadtrat sind gem. § 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. der Satzung der Stadt Dinklage über die Reduzierung der Anzahl der Sitze im Rat der Stadt Dinklage für die Wahlperiode 2021 bis 2026 vom 27.04.2020 insgesamt **24 Ratsfrauen und Ratsherren** zu wählen.

II. **Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§7 NKWG)**

Das Gebiet der Stadt Dinklage bildet einen Wahlbereich.

III. **Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber auf einen Wahlvorschlag für die Stadtratswahl**

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen nach § 21 Abs. 4 NKWG höchstens bis zu **29 Bewerberinnen und Bewerber** benannt werden.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nach § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

IV. **Unterschriften für Wahlvorschläge**

1. Der Wahlvorschlag muss:

- Für die Stadtratswahl von mindestens **20 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs auf amtlichen Formblättern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Er muss außerdem von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.
- Für die **Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** von mindestens **120 Wahlberechtigten** des Wahlgebiets auf amtlichen Formblättern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Er muss außerdem von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser Person selbst unterzeichnet sein.

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG)

2. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt Dinklage hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des

Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Dinklage nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§§ 21 Abs. 9 und 45 d Abs. 3 NKWG).

3. Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG und § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zu Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)
- Alternative für Deutschland (AfD)

V. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge zur Stadtratswahl und zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum **26.07.2021 um 18.00 Uhr** beim Gemeindevahllleiter der Stadt Dinklage, Am Markt 1, 49413 Dinklage, einzureichen.

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichen Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG (Gemeindewahl) und § 45 d NKWG (Direktwahl) und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Auf die niedersächsische COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung vom 22.02.2021 (Nds.GVBl. S. 75) wird hingewiesen.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie **bis zum 90. Tag** vor der Wahl (**14.06.2021**) der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Frank Bittner